



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herr André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40211 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/6735

Alle Abg

6 . April 2022

Dr. Edgar Voß
Telefon 0211 837-2370
Telefax 0211 837-2505
Edgar.voss@mkffi.nrw.de

**Rahmenvereinbarung zur Umsetzung des zwischen den Parteien
erzielten Kompromisses zum Ausgleich von kommunalen Forde-
rungsausfällen im SGB II und SGB XII aufgrund des Absehens von
Erstattungsforderungen aus Verpflichtungserklärungen gemäß §§
68, 68a Aufenthaltsgesetz, die im Zusammenhang mit Landesauf-
nahmeprogrammen für syrische Flüchtlinge entstanden sind
Zuleitung gemäß Parlamentsinformationsvereinbarung**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

gemäß Abschnitt II, Ziffer 3 der „Vereinbarung zwischen Landtag und
Landesregierung über die Unterrichtung des Landtags durch die Lan-
desregierung“ übersende ich Ihnen den Entwurf der o.g. Rahmenverein-
barung mit der Bitte, sie den Mitgliedern des Landtags zur Information
zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Joachim Stamp

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkffi.nrw.de
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (Haltestelle Stadttor)
707 (Haltestelle Wupperstraße)

RAHMENVEREINBARUNG

**zur Umsetzung des zwischen den Parteien erzielten
Kompromisses**

**zum Ausgleich von kommunalen Forderungsausfällen
im SGB II und SGB XII
aufgrund des Absehens von Erstattungsforderungen
aus Verpflichtungserklärungen gemäß §§ 68, 68a Aufenthaltsgesetz,
die im Zusammenhang mit Landesaufnahmeprogrammen für
syrische Flüchtlinge entstanden sind**

zwischen

**dem Städtetag Nordrhein-Westfalen,
dem Landkreistag Nordrhein-Westfalen**

- nachstehend „**Kommunale Vereinbarungspartner**“ genannt -

und

dem Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch
das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration

- nachstehend „**Land NRW**“ genannt -

Präambel

Mit Aufnahmeanordnung vom 23. September 2013 entschied das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern – ebenso wie die zuständigen Ministerien anderer Bundesländer, unter anderem Hessen und Niedersachsen –, syrischen Flüchtlingen auf der Grundlage des § 23 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) durch ein Landesaufnahmeprogramm Schutz zu gewähren. Für jede einreisewillige Person wurde die Abgabe einer Verpflichtungserklärung gemäß §§ 68, 68a AufenthG durch einen Verpflichtungsgeber gefordert. Mit dieser konnte zum einen die notwendige Lebensunterhaltssicherung nachgewiesen und gleichzeitig die öffentliche Hand in die Lage versetzt werden, die ihr entstehenden Kosten für gegebenenfalls an die Begünstigten getätigten Sozialleistungen bei dem Verpflichtungsgeber geltend zu machen.

Die von den Aufnahmeanordnungen begünstigten Personen erhielten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 AufenthG und zählten damit zum leistungsberechtigten Personenkreis nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Nach der Einreise in das Bundesgebiet stellten aufgenommene Personen teilweise einen Asylantrag und erhielten eine Aufenthaltsgestattung gemäß § 55 Absatz 1 Asylgesetz (AsylG). Leistungsrechtlich besaß dieser Schritt keine Auswirkungen. Erst mit einer späteren positiven Asylentscheidung wurde den Personen ein Aufenthaltstitel nach § 25 Absatz 1 oder Absatz 2 AufenthG erteilt, der fortan zum Bezug von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch – Zweites Buch (SGB II) und Zwölftes Buch (SGB XII) – berechtigte.

Mit der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 25 Absatz 1 oder Absatz 2 AufenthG stellte sich die Frage, ob die skizzierte ausländerrechtliche Verfahrensentwicklung Auswirkungen auf die Wirksamkeit ihrer Verpflichtungserklärungen besaß, denn die für die Abgabe von Verpflichtungserklärungen verwendeten bundeseinheitlichen Vordrucke sahen eine Haftung der Verpflichtungsgeber „bis zur Beendigung des Aufenthaltes [...] oder bis zur Erteilung eines Aufenthaltstitels zu einem anderen Aufenthaltswert“ vor. Konkret stellte sich die Frage, ob die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Sinne von § 25 Absatz 1 oder Absatz 2 AufenthG einen anderen Aufenthaltswert begründet. Die Antwort auf diese Frage war in der Literatur, Rechtsprechung und den verschiedenen staatlichen Ebenen hoch umstritten.

Während die Länder Nordrhein-Westfalen, Hessen und Niedersachsen die Rechtsauffassung vertraten, dass mit der Titelerteilung gemäß § 25 Absatz 1 oder Absatz 2 AufenthG ein anderer Aufenthaltswert begründet werde, sodass die Gültigkeitsdauer der Verpflichtungserklärung ende und eine Regressmöglichkeit der SGB-Leistungsträger gegenüber den Verpflichtungsgebern entfalle, bewertete der Bund dies gegentei-

lig. Die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 25 Abs. 1 oder Absatz 2 AufenthG be-
säße im Ergebnis keine Auswirkungen auf die Verpflichtungserklärungen und eine Re-
gressmöglichkeit bestehe nach erfolgtem Rechtskreiswechsel auch für Leistungen
nach dem SGB II und XII. Für die Verpflichtungsgeber als betroffene Personen sind
die Folgen der unterschiedlichen Rechtsauffassungen evident und finanziell sehr weit-
reichend.

Mit Inkrafttreten des Integrationsgesetzes am 6. August 2016 sorgte der Gesetzgeber
für mehr Rechtsklarheit, indem seither in § 68 Absatz 1 Satz 4 AufenthG geregelt ist,
dass eine Verpflichtungserklärung vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren ab Ein-
reise des Ausländers nicht durch Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Abschnitt 5 des
Kapitels 2 AufenthG oder durch Anerkennung nach § 3 oder § 4 des AsylG erlischt.
Für vor dem 6. August 2016 abgegebene Verpflichtungserklärungen ist die Neurege-
lung in § 68 Absatz 1 Satz 4 AufenthG aber nicht anwendbar. Die Frage der Geltungs-
dauer früherer Verpflichtungserklärungen im Falle der Erteilung eines Aufenthaltstitels
gemäß § 25 Absatz 1 oder Absatz 2 AufenthG war weiterhin offen. Die Auslegungs-
frage war letztendlich durch die Gerichte zu klären.

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat mit Urteil vom 26. Januar 2017 (Az.: 1
C 10/16) entschieden, dass die zur Ermöglichung einer Einreise als Bürgerkriegsflücht-
ling nach § 23 Absatz 1 AufenthG in Verbindung mit einer Landesaufnahmeanordnung
abgegebene Verpflichtungserklärung nicht durch eine nachfolgende Anerkennung des
Begünstigten als Flüchtling und Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz
2 AufenthG erlischt. Beide Aufenthaltserlaubnisse seien solche aus völkerrechtlichen,
humanitären oder politischen Gründen im Sinne des Kapitels 2 Abschnitt 5 AufenthG.
Ihnen liege derselbe Aufenthaltszweck zugrunde. Ein anderer Aufenthaltszweck werde
somit nicht begründet. Auch nach der Entscheidung des BVerwG gab es in der Recht-
sprechung noch abweichende Rechtsauffassungen, wie die Entscheidung des OVG
Lüneburg (Az.: 13 LB 435/18) vom 11. Februar 2019 beispielhaft zeigt, in dem das
Gericht ausführte, dass die Geltungsdauer einer Verpflichtungserklärung mit der Ertei-
lung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG ende.

Zum Schutz der Verpflichtungsgeber vor existenzbedrohenden Erstattungsforderun-
gen aufgrund der dargestellten unklaren Rechtslage in der speziell hier vorliegenden
Sachverhaltskonstellation konnte sowohl in der Beziehung zwischen dem Bund und
dem Land NRW als auch zwischen dem Land NRW und den kommunalen Spitzenver-
bänden eine Kompromisslösung gefunden werden. Danach soll von Regressforderun-
gen für Leistungen nach SGB II und SGB XII gegenüber den Verpflichtungsgebern
abgesehen werden, die eine Verpflichtungserklärung im Zusammenhang mit den da-
maligen Aufnahmeprogrammen der Länder abgegeben haben. Zum Ausgleich mögli-
cher Forderungsausfälle vereinbarte man darüber hinaus, dass sich das Land NRW

mit einer hälftigen Quote an den Forderungsausfällen des Bundes im Rechtskreis des SGB II sowie mit identischer Quote an den Forderungsausfällen der Kommunen in den Rechtskreisen des SGB II und XII beteiligt.

Seitens des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen ist nicht beabsichtigt, die nachgeordneten Kommunalaufsichtsbehörden, welche die örtliche Aufsicht über die von der Rahmenvereinbarung betroffenen Kommunen ausüben, dazu anzuhalten, die wie vorgesehen erfolgende Umsetzung der Rahmenvereinbarung durch die jeweiligen Kommunen zu beanstanden bzw. mit aufsichtlichen Mitteln gegen die Umsetzung der Rahmenvereinbarung vorzugehen. Dies gilt auch für Kommunen, die am Stärkungspakt Stadtfinanzen teilnehmen, der Haushaltssicherungspflicht unterliegen oder sich in einer haushaltslosen Zeit befinden.

Zur Regelung des Ausgleichs der kommunalen Forderungsausfälle wird folgende Rahmenvereinbarung (RV) geschlossen:

§ 1

Ziele und Gegenstand der Rahmenvereinbarung

- 1.1 Ziel dieser Rahmenvereinbarung ist es, den Umgang mit den Forderungsausfällen betroffener nordrhein-westfälischer Kommunen aufgrund des Absehens von Erstattungsforderungen aus Verpflichtungserklärungen gemäß §§ 68, 68a AufenthG, die im Zusammenhang mit Landesaufnahmeprogrammen für syrische Flüchtlinge entstanden sind, umfassend und abschließend zu regeln. Regelungsgegenstand dieser Rahmenvereinbarung sind nur kommunale Forderungsausfälle in Altfällen. Unter Altfällen sind Verpflichtungserklärungen zu verstehen, die vor dem 6. August 2016 abgegeben wurden und somit nach § 68a AufenthG eine beschränkte Haftungsdauer von drei Jahren haben und von deren Geltendmachung oder Vollzug aufgrund der Weisung der Bundesagentur für Arbeit vom 01. März 2019, BA 201903003 (**Anlage 1**) bzw. den Erlassen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 7. März 2019, Az.: II B 4 – 7400 – VE §§ 68, 68a (**Anlage 2**) sowie vom 23. August 2019, Az.: V A 2 – 6205. V (**Anlage 3**) abgesehen wurde. Diese Weisung bzw. Erlasse sind zwingend zu beachten.
- 1.2 Personen, deren Verpflichtungserklärungen als Altfall im Sinne von § 1.1 zu zählen sind, sollen keine Erstattungsforderungen der SGB-Leistungsträger befriedigen müssen. Personen, die bereits Forderungen von SGB-Leistungsträgern befriedigt haben, soll entsprechend der Weisungs- und Erlasslage (§ 1.1) eine Rückerstattung ermöglicht werden.
- 1.3 Die Rahmenvereinbarung regelt den Umgang mit Forderungsausfällen in Bezug auf kommunal finanzierte SGB-II-Leistungen und kommunal finanzierte Leistungen nach dem Dritten Kapitel SGB XII. Das Land NRW erbringt an die betroffenen Kommunen eine Geldleistung, welche diese Forderungsausfälle zur Hälfte (50,00 Prozent) ausgleicht.

§ 2

Herleitung der Geldleistung des Landes NRW an die Kommunen

- 2.1 Da die Finanzierung der Leistungen im SGB II und SGB XII entweder durch den Bund, die jeweilige Kommune oder anteilig durch Bund und Kommune erfolgt, ist der kommunale Anteil an den Forderungsausfällen zu ermitteln.

Die Aufteilung der Gesamtsumme der Forderungsausfälle in bundesfinanzierte Leistungen auf der einen und kommunalfinanzierte Leistungen auf der anderen

Seite erfolgt auf Grundlage eines feststehenden Anteils, der u. a. auf Basis von Ergebnissen der SGB II-Grundsicherungsstatistik durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ermittelt wurde (siehe **Anlage 4**).

Durch die Festlegung eines feststehenden Anteils werden alle Jobcenter von einer verwaltungsaufwendigen Einzelfallbetrachtung entlastet, die im Fall einer sog. „Spitzabrechnung“ erforderlich gewesen wäre. Hierfür hätten die Jobcenter in jedem Einzelfall monats-scharf ermitteln müssen, in welcher Höhe die Forderungsausfälle konkret auf den Bund und die Kommune entfallen.

- 2.2 Der so ermittelte Wert, der die Grundlage zur Berechnung der Gesamthöhe der Geldleistung des Landes NRW an die Kommunen zur Erstattung der Forderungsausfälle aus Altfällen im Sinne von § 1.1 im SGB II bildet, wird im Folgenden Grundwert genannt.

Der Grundwert beschreibt die Gesamtheit der Forderungsausfälle, die den Kommunen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Weisung der Bundesagentur für Arbeit vom 1. März 2019 an die gemeinsamen Einrichtungen und der Umsetzung des Erlasses des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 7. März 2019 durch die zugelassenen kommunalen Träger entstanden sind.

Auf den Grundwert (siehe § 2.3) findet die Beteiligungsquote (50,00 Prozent) des Landes NRW Anwendung.

- 2.3 Der Grundwert berechnet sich im Einzelnen wie folgt:

2.3.1 Die Jobcenter berichteten zum 31. Januar 2020 sowie zum 30. Juni 2020 in aggregierter Form (also als Gesamtsumme pro Jobcenter) über alle Forderungsausfälle gegenüber Personen, die eine Verpflichtungserklärung abgegeben haben, von deren Geltendmachung oder Vollzug aufgrund der Weisung der Bundesagentur für Arbeit vom 01. März 2019, BA 201903003 bzw. dem Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 7. März 2019 abgesehen wurde. Hierzu zählen die folgenden Fallgruppen:

- a. Erstattung festgesetzt, aber niedergeschlagen,
- b. Vollstreckung ruht wegen Widerspruch oder Klage,
- c. bereits vollzogener Erstattungsbescheid durch Überprüfungsbescheid wieder aufgehoben.

Für die Erstellung der Berichte zuständig war das Jobcenter, in welchem der jeweilige Forderungsausfall im Zeitraum des Leistungsbezuges tatsächlich entstand, soweit dieses Jobcenter in Nordrhein-Westfalen belegen ist.

Die Berichte der Jobcenter erfolgten für den Bereich der gemeinsamen Einrichtungen über den Vollzug der Weisung BA 201903003 an die Bundesagentur für Arbeit. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales übermittelte die Meldungen der Jobcenter (gemeinsame Einrichtungen) an das Land NRW.

Die zugelassenen kommunalen Träger in Nordrhein-Westfalen berichteten aufgrund entsprechender Weisung an das nordrhein-westfälische Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales als Aufsichtsbehörde.

2.3.2. Der Grundwert entspricht 27,3 Prozent der durch das jeweilige Jobcenter gemäß § 2.3.1 mitgeteilten Gesamtsummen. Die konkrete Berechnung dieses Wertes ergibt sich aus der **Anlage 4**, die Teil dieser Verwaltungsvereinbarung ist.

2.4 Grundlage zur Berechnung der Gesamthöhe der Geldleistung des Landes NRW an die Kommunen zur Erstattung der Forderungsausfälle aus Altfällen im Sinne von § 1.1 nach dem Dritten Kapitel des SGB XII sind die durch die Träger der Sozialhilfe auf das Anforderungsschreiben des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30.08.2019 bezifferten Sozialhilfeaufwendungen (**Anlage 5**). Das Land NRW beteiligt sich finanziell hälftig an den kommunal finanzierten Forderungsausfällen der Kommunen für die Leistungen nach dem Dritten Kapitel SGB XII.

§ 3

Höhe und Fälligkeit der Geldleistung des Landes NRW an die Kommunen

3.1. Anhand des unter §§ 2.1 bis 2.3 beschriebenen Verfahrens wurden die in **Anlage 6** ersichtlichen kommunalen Anteile an den Forderungsausfällen im Bereich des SGB II für jede betroffene Kommune errechnet sowie der jeweils durch das Land NRW zu zahlende hälftige Anteil hieran. Dieser jeweilige hälftige Anteil wird der betreffenden Kommune erstattet, sofern sie nach § 5 ihren Beitritt erklärt. Die im Falle des Beitritts aller Kommunen maximal durch das Land NRW zu zahlende Gesamtsumme im Bereich SGB II beträgt 1.908.310,69 EUR. Die Anlage 6 ist

wesentlicher Bestandteil dieser Rahmenvereinbarung. Die in der Anlage 6 bezifferten Forderungsausfälle gelten als vollumfänglich abschließend.

- 3.2 Auf Basis der Meldungen gemäß § 2.4 wurden die in den betroffenen Kommunen in Nordrhein-Westfalen im Bereich des Dritten Kapitels SGB XII entstandenen Forderungsausfälle in der **Anlage 5** festgehalten sowie der jeweils durch das Land NRW zu zahlende hälftige Anteil hieran errechnet. Dieser jeweilige hälftige Anteil wird der betreffenden Kommune erstattet, sofern sie nach § 5 ihren Beitritt erklärt. Die im Falle des Beitritts aller betreffenden Kommunen maximal durch das Land NRW zu zahlende Gesamtsumme im Bereich des Dritten Kapitels SGB XII beträgt 22.882,45 EUR. Die Anlage 5 ist wesentlicher Bestandteil dieser Rahmenvereinbarung. Die in der Anlage 5 bezifferten Forderungsausfälle gelten als vollumfänglich abschließend.
- 3.3 Insgesamt zahlt das Land NRW an die Kommunen für die auf das SGB II und das Dritte Kapitel des SGB XII entfallenden Forderungsausfälle maximal einen Betrag in Höhe von 1.931.193,14 EUR, sofern alle in den Anlagen 5 und 6 genannten Kommunen nach § 5 ihren Beitritt erklären.
- 3.4 Die Geldleistungen an die jeweiligen nach § 5 beigetretenen Kommunen werden zum [noch einfügen] fällig.

§ 4

Keine weitergehenden Ansprüche

Mit der Zahlung der Geldleistungen gemäß § 3 sind sämtliche wechselseitigen Ansprüche im Zusammenhang mit den Altfällen im Sinne von § 1.1 zwischen dem Land NRW und den dieser Rahmenvereinbarung beigetretenen Kommunen, unabhängig von dem Zeitpunkt ihres Bekanntwerdens, abgegolten und erledigt. Dies betrifft insbesondere auch etwaige Verfahrens-/Prozesskosten.

§ 5

Beitrittserklärungen von Kommunen

- 5.1 Diese Rahmenvereinbarung hat nur für diejenigen Kommunen eine verbindliche rechtliche Wirkung, die ihr fristgemäß beitreten.
- 5.2 Die Kommunen holen die ggf. kommunalverfassungsrechtlich erforderlichen Beschlüsse ihrer zuständigen Gremien ein.

5.3 Der Beitritt kann bis spätestens [noch einfügen] durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Land NRW erfolgen. Die schriftliche Erklärung hat unter Verwendung des dieser Rahmenvereinbarung beigelegten Musters zu erfolgen (**Anlage 7**), das als Scan an das Funktionspostfach FP-513@mkffi.nrw.de übersandt werden kann.

§ 6

Mitwirkung der Kommunalen Vereinbarungspartner

Die Kommunalen Vereinbarungspartner werden durch diese Rahmenvereinbarung weder berechtigt noch verpflichtet. Sie befürworten die Ziele und Inhalte dieses Vertrages und empfehlen ihren Mitgliedern den Beitritt.

§ 7

Inkrafttreten

Die vorliegende Rahmenvereinbarung tritt nach Unterzeichnung durch die Vereinbarungspartner mit Wirkung zum in Kraft.

Für den Städtetag Nordrhein-Westfalen

vertreten durch

(Ort, Datum, Name, Unterschrift)

Für den Landkreistag Nordrhein-Westfalen

vertreten durch

(Ort, Datum, Name, Unterschrift)

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

vertreten durch das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration

(Ort, Datum, Name, Unterschrift)

Weisung 201903003 vom 01.03.2019 – Umgang mit den Erstattungsforderungen aus Verpflichtungserklärungen nach §§ 68, 68a Aufenthaltsgesetz im Rahmen der Landesaufnahmeprogramme

Laufende Nummer:	201903003
Geschäftszeichen:	GR 1 – AZ: II-1101 / CF 2 – AZ: 3450
Gültig ab:	01.03.2019
Gültig bis:	unbegrenzt
SGB II:	Weisung
SGB III:	nicht betroffen
Familienkasse:	nicht betroffen

Mit der Weisung werden Regelungen zum Umgang mit den Erstattungsforderungen aus Verpflichtungserklärungen, die im Rahmen der Landesaufnahmeanordnungen vor dem 06.08.2016 abgegeben wurden (sog. Altfälle), getroffen.

1. Ausgangssituation

Im Rahmen der Beantragung eines Aufenthaltstitels kann eine Verpflichtungserklärung gemäß § 68 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) verlangt werden, wenn der Ausländer selbst nicht in der Lage ist, seinen Lebensunterhalt zu sichern und die Sicherung des Lebensunterhaltes zwingende Voraussetzung für die Erteilung des Aufenthaltstitels ist. Im Rahmen der Landesaufnahmeprogramme erhielten aus Syrien geflüchtete Personen Aufenthaltserlaubnisse nach § 23 Absatz 1 AufenthG. Einige dieser Personen stellten nach der Einreise in das Bundesgebiet dennoch einen Asylantrag; in diesen Fällen erhielten sie Aufenthaltsgestattungen nach § 55 Asylgesetz (AsylG). Sowohl Aufenthaltserlaubnisse nach § 23 Absatz 1 AufenthG wie auch § 55 AsylG berechtigten noch nicht zum Leistungsbezug nach dem SGB II (vgl. § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 SGB II, § 1 Absatz 1 Nummer 1, Buchstabe a AsylbLG). Nach positivem Abschluss des Asylverfahrens wurde den betroffenen Personen ein Aufenthaltstitel nach den Vorschriften der § 25 Abs. 1, 2 oder 3

AufenthG erteilt, der zum Bezug von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) berechtigt.

Die Verpflichtungserklärung wirkt auch nach Erteilung eines Aufenthaltstitels aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen oder durch Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft bzw. subsidiären Schutzes fort. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG, Urt. v. 26.01.2017 - 1 C 10.16) zwischenzeitlich bestätigt und wurde durch das Integrationsgesetz (IntG) mit Wirkung zum 06.08.2016 klargestellt. Für die sog. Altfälle (Abgabe der Erklärung vor dem Inkrafttreten des Integrationsgesetzes) wurde die Dauer der Verpflichtungserklärung auf drei Jahre begrenzt (§ 68a AufenthG).

Bis zum Inkrafttreten des IntG und der Entscheidungen des BVerwG herrschte hinsichtlich der Dauer der Haftung aus Verpflichtungserklärungen eine unklare Rechtslage. Die für die Abgabe von Verpflichtungserklärungen verwendeten Vordrucke sahen regelmäßig eine Haftung „bis zur Beendigung des Aufenthaltes [...] oder bis zur Erteilung eines Aufenthaltstitels zu einem anderen Aufenthaltzweck“ vor. Einige Landesministerien und -behörden vertraten die Rechtsauffassung, dass ein Aufenthaltstitel für im Rahmen von Landesaufnahmeprogrammen aufgenommene Flüchtlinge nach § 23 Abs. 1 AufenthG bzw. Aufenthaltsgestattungen im Asylverfahren nach § 55 AsylG im Vergleich zu einem Aufenthaltstitel für anerkannte Asyl- und international Schutzberechtigte nach § 25 Abs. 1 und 2 AufenthG einen anderen Aufenthaltzweck begründe und die Gültigkeitsdauer einer Verpflichtungserklärung damit ende. Diese Rechtsauffassung vertraten bis zur Entscheidung des BVerwG u. a. auch die Länder Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen. Aufgrund dieser unklaren Rechtslage waren sich Verpflichtungsgeber der tatsächlichen Geltungsdauer der von ihnen abgegebenen Verpflichtungserklärungen vielfach nicht bewusst.

In zahlreichen Fällen klagen Verpflichtungsgeber gegen ihre Haftung auch für Leistungen nach dem SGB II. Vielfach geben die Verwaltungsgerichte (VG) den Klägern Recht. Sie verweisen - mit im Detail unterschiedlichen Begründungen - darauf, dass die Verpflichtungsgeber mit Blick insbesondere auf die unterschiedlichen Rechtsauffassungen der beteiligten Stellen davon ausgehen durften, nur für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) haften zu müssen, nicht aber auch für Leistungen nach dem SGB II (d. h. Leistungen nach dem sog. Rechtskreiswechsel). In diesen Fällen sei eine Heranziehung der Verpflichtungsgeber allenfalls im Ermessenswege möglich.

Im Zuge der bislang ergangenen gerichtlichen Entscheidungen hat die BA in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales die gemeinsamen Einrichtungen (gE) mit

Weisung vom 26.03.2018 angewiesen, die Forderungen aus den Verpflichtungserklärungen festzusetzen, sodann aber vorläufig niederzuschlagen.

2. Auftrag und Ziel

Im Interesse einer rechtssicheren und abschließenden Lösung der oben umrissenen Probleme erlässt die BA in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Inneres, für Bau und Heimat diese Weisung.

Diese Weisung dient der Vereinfachung im Bearbeitungsprozess. Mit ihr werden Handreichungen bereitgestellt, wie mit den Forderungen aus Verpflichtungserklärungen umzugehen ist. Der Anwendungsbereich dieser Weisung ist auf die sog. Altfälle reduziert; weiter gilt sie nur im Zusammenhang mit den Landesaufnahmeanordnungen.

3. Einzelaufträge

Mit Weisung vom 26.03.2018 wurden die gE aufgefordert, Forderungen aus Verpflichtungserklärungen gemäß § 68 AufenthG fristwährend durchzusetzen und die Forderungen vorläufig niederzuschlagen.

Forderungen aus Verpflichtungserklärungen sind nach Maßgabe dieser Weisung durch die gE zu prüfen und zu bescheiden. Dies gilt für bereits festgesetzte (bestandskräftige und noch nicht bestandskräftige Bescheide) wie auch für noch nicht festgesetzte Forderungen. Es ergibt sich folgendes Verfahren:

I. Der Anwendungsbereich der Weisung ist beschränkt auf die nachstehenden Fälle:

1. Verpflichtungserklärungen, die vor dem 06.08.2016 abgegeben wurden und somit eine beschränkte Haftungsdauer von drei Jahren haben, und
2. Verpflichtungserklärungen, die im Zusammenhang mit Landesaufnahmeanordnungen abgegeben wurden. Die Ausländerinnen und Ausländer, auf die sich die Verpflichtungserklärungen jeweils bezogen, müssen also mit einem auf Grundlage einer Landesaufnahmeanordnung erteilten Visum in das Bundesgebiet eingereist sein.

II. Sofern einer der nachstehenden Fälle der Nummern 1 bis 3 vorliegt, ist das Ermessen dahingehend auszuüben, dass von einer Heranziehung abzusehen ist:

1. Die einschlägige Landesaufnahmeanordnung sah eine Beschränkung der Haftung auf den Zeitpunkt der Zuerkennung internationalen Schutzes durch

das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bzw. der Erteilung eines entsprechenden Aufenthaltstitels durch die Ausländerbehörde vor, die Verpflichtungserklärung enthielt eine entsprechende Beschränkung der Haftung aber nicht (vgl. Oberverwaltungsgericht NRW, Urte. v. 08.12.2017 - 18 A 1125/16, zur Aufnahmeanordnung des Landes Rheinland-Pfalz v. 30.08.2013). Entsprechendes gilt, wenn die zuständige oberste Landesausländerbehörde oder eine andere Behörde anderweitig verlautbart hat, dass die Haftung aus Verpflichtungserklärungen entsprechend begrenzt sein soll, etwa in entsprechenden Erlassen (vgl. VG Osnabrück, Urte. v. 04.06.2018 - 7 A 128/17), Antworten auf Anfragen aus dem Landtag (vgl. VG Hannover, Urte. v. 27.04.2018 - 12 A 60/17), in Verwaltungsvorschriften der Länder, in Pressemitteilungen oder auf Bürgeranfragen. Dies ist konkret für Verpflichtungserklärungen der Fall, die in Bezug auf die Landesaufnahmeprogramme der Länder Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen erklärt wurden oder in Bezug auf anderweitige Landesaufnahmeprogramme gegenüber einer Ausländerbehörde der vorgenannten Länder abgegeben worden waren.

2. Die Verpflichtungserklärung wurde auf dem bundeseinheitlich verwendeten oder einem inhaltlich entsprechenden Formular abgegeben, das eine Haftung „bis zur Beendigung des Aufenthaltes [...] oder bis zur Erteilung eines Aufenthaltstitels zu einem anderen Aufenthaltzweck“ vorsah (Bundesdruckerei, Ausgabe 2011, Art.-Nr. 10150); dies gilt auch, soweit Anpassungen auf dem bundeseinheitlich verwendeten oder einem inhaltlich entsprechenden Formular erfolgten, die nicht die Dauer der Haftung betrafen. Dies gilt nicht, wenn die Ausländerbehörde den Verpflichtungsgeber oder die Öffentlichkeit im Ganzen nachweislich darüber aufgeklärt hat, dass die Haftung über den Rechtskreiswechsel hinaus andauert.
3. Im Zeitpunkt der Abgabe der Verpflichtungserklärung war der Verpflichtungsgeber finanziell nicht ausreichend leistungsfähig. Hiervon ist auszugehen, wenn der Verpflichtungsgeber:
 - a) In dem Zeitpunkt, in dem er die Verpflichtungserklärung abgegeben hat, selbst Leistungen nach dem SGB II, dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), AsylbLG oder Kinderzuschlag bezogen hat. Dies ist durch Vorlage der entsprechenden Bewilligungsbescheide nachzuweisen.

b) In dem Jahr, in dem er die Verpflichtungserklärung abgegeben hat, kein zu versteuerndes Einkommen erzielt hat. Dies ist durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das betreffende Jahr nachzuweisen.

c) Eine oder mehrere Verpflichtungserklärungen abgegeben hat, so dass die Summe seiner eigenen Bedarfe, der seiner Haushaltsangehörigen und der durch die Verpflichtungserklärung Begünstigten sein Einkommen in dem Jahr, in dem er die Verpflichtungserklärung abgegeben hat, deutlich überstieg. Das Einkommen ist durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das betreffende Jahr nachzuweisen.

III. Im Übrigen ist die Haftung aus Verpflichtungserklärungen, die in den Anwendungsbereich dieser Weisung fallen, in zeitlicher Hinsicht beschränkt. Sie endet drei Jahre nach Einreise der Ausländerin bzw. des Ausländers (§§ 68 Absatz 1 Satz 1 und 2, 68a Satz 1 AufenthG).

IV. Verfahren:

1. Ist noch keine Erstattungsforderung festgesetzt worden, ist

a) die Ausländerbehörde zu ersuchen, gemäß § 68 Abs. 4 AufenthG die von dem Verpflichtungsgeber abgegebene Verpflichtungserklärung vorzulegen, soweit diese noch nicht bekannt ist.

b) dem Verpflichtungsgeber unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, zum zeitlichen Umfang der Haftung aus seiner Verpflichtungserklärung Stellung zu nehmen. Eine Anhörung ist nur dann erforderlich, sofern nicht bereits eine Entscheidung nach Aktenlage mit den bisher vorliegenden Informationen/Angaben des Kunden erfolgen kann. Sofern der Verpflichtungsgeber sich wegen einer zeitlichen Beschränkung seiner Haftung auf Landesaufnahmeprogramme, Erlasse, Weisungen oder sonstige Verlautbarungen der Ausländerbehörden beruft und diese noch nicht vorliegen, ist er aufzufordern, diese einzureichen.

In den Fällen des Punkt II Nummer 2 ist nach Aktenlage zu entscheiden, wenn keine Anhaltspunkte für das Vorliegen der in Punkt II Nummer 2 Satz 2 genannten Gründe bestehen, nach denen der Verpflichtungsgeber trotz Verwendung des bundeseinheitlichen oder eines inhaltsgleichen Formulars zur Haftung heranzuziehen ist.

Ergibt die Prüfung, dass von einer Heranziehung abzusehen ist, ist dies dem



Verpflichtungsgeber schriftlich mitzuteilen. Ergibt die Prüfung, dass dies nicht der Fall ist, ist eine Erstattungsforderung durch Verwaltungsakt festzusetzen und beizutreiben. In der Begründung des Festsetzungsbescheides ist darzustellen, weshalb kein Ermessen auszuüben war.

2. Ist bereits eine Erstattungsforderung festgesetzt, diese aber vorübergehend niedergeschlagen worden, ist der Verpflichtungsgeber entsprechend Punkt IV Nummer 1 Buchstabe b) anzuhören. Eine Anhörung ist nur dann erforderlich, sofern nicht bereits eine Entscheidung nach Aktenlage mit den bisher vorliegenden Informationen/Angaben des Kunden erfolgen kann. Ergibt die Prüfung, dass von einer Heranziehung abzusehen gewesen wäre, ist der Erstattungsbescheid durch Verwaltungsakt aufzuheben. Ergibt die Prüfung, dass dies nicht der Fall ist oder macht der Verpflichtungsgeber keine ausreichenden Angaben, um seinen Fall abschließend zu prüfen, ist die Erstattungsforderung beizutreiben.
3. Wenn die Vollstreckung einer festgesetzten Erstattungsforderung wegen der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs oder einer Klage ruht, ist entsprechend Punkt IV Nummer 2 zu verfahren. Soweit die Verpflichtungsgeber sich bereits im Klage- oder Widerspruchsverfahren zu den Gesichtspunkten im Sinne von Punkt IV Nummer 1 Buchstabe b) eingelassen hat, ist von einer erneuten Anhörung abzusehen.
4. Ist bereits eine Erstattungsforderung festgesetzt und auch bereits ganz oder teilweise beglichen oder beigetrieben worden, ist der Erstattungsbescheid nur auf Antrag des Verpflichtungsgebers erneut zu überprüfen. Die Rechtsgrundlage ergibt sich nicht aus dem Sozialgesetzbuch Zehntes Buch, sondern aus dem allgemeinen Verwaltungsverfahrensrecht. Auf einen solchen Antrag ist der Verpflichtungsgeber entsprechend Punkt IV Nummer 1 Buchstabe b) anzuhören. Ergibt die Prüfung, dass von einer Heranziehung abzusehen gewesen wäre, ist der Erstattungsbescheid durch Verwaltungsakt (Überprüfungsbescheid) aufzuheben; Zahlungen auf die Erstattungsforderung sind zurückzuerstatten. Ergibt die Prüfung, dass dies nicht der Fall ist, oder macht der Verpflichtungsgeber keine ausreichenden Angaben um seinen Fall abschließend zu prüfen, ist dies dem Verpflichtungsgeber durch Verwaltungsakt mitzuteilen (Überprüfungsbescheid).

V. Umsetzung

Die befristeten Niederschlagungen, die der Inkasso-Service auf Grundlage der ihm vorgelegten Niederschlagungsverfügungen zur Verpflichtungserklärung gem. §§ 68 und 68a AufenthG vorgenommen hat, werden zentral storniert und die Fälle werden zentral mit einer Mahnsperre (Mahnspergrund G - Kontakt mit Dienststelle) versehen.

Gemeinsame Einrichtungen, die die Serviceleistung O.8 nicht vereinbart haben, müssen die Abarbeitung der Einziehungsfälle aus Verpflichtungserklärungen gem. §§ 68 und 68a AufenthG in eigener Zuständigkeit sicherstellen.

VI. Dokumentation und Berichte

Das Ergebnis der Durchsetzbarkeit von Erstattungsforderungen nach § 68 AufenthG ist durch die gE zu dokumentieren.

Die RD haben der Zentrale an das Postfach des Fachbereichs GR 11 zu berichten. Als erster Berichtstermin ist der 30.09.2019 vorgesehen, ein letzter Bericht erfolgt am 31.01.2020. Das Berichtsformat wird in Kürze veröffentlicht.

4. Info

entfällt

5. Haushalt

entfällt

6. Beteiligung

entfällt

gez.

Unterschrift



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 07. März 2019

Seite 1 von 5

An die
Amtsleitungen
der zugelassenen kommunalen Träger
in Nordrhein-Westfalen

Aktenzeichen II B 4 - 7400 - VE

§§ 68, 68a

bei Antwort bitte angeben

nachrichtlich: Kommunale Spitzenverbände

Simone Wälscher

Telefon 0211 855-3270

Telefax 0211 855-3159

Simo-

ne.Waelscher@mags.nrw.de

- **ausschließlich per E-Mail** -

**Erstattungsforderungen aufgrund von Verpflichtungserklärungen
nach §§ 68, 68a Aufenthaltsgesetz (AufenthG)**

Mit dem Bund erzielte Einigung in Bezug auf die Erstattungsforderungen
der Jobcenter

Besprechungsrunde am 14. Februar 2019

Anlagen: Weisung der Bundesagentur für Arbeit zum Umgang mit den
Erstattungsforderungen aus Verpflichtungserklärungen nach
§§ 68, 68a Aufenthaltsgesetz im Rahmen der Landesaufnah-
meprogramme vom 1. März 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 9. April 2018 informierten wir Sie über das Schreiben
des BMAS vom 16. März 2018 an den Vorsitzenden des Vorstands der
Bundesagentur für Arbeit (BA). Erstattungsforderungen aus Verpflich-
tungserklärungen sollten demnach zwar festgesetzt, aber befristet nie-
dergeschlagen werden. Hintergrund waren Rechtsunsicherheiten in Be-
zug auf die Frage, ob die Verpflichtungserklärungen auch Leistungen
nach dem SGB II erfassen.

Seitdem haben Gespräche innerhalb der Bundesregierung und mit den
Ländern stattgefunden. Dabei konnte eine Einigung erzielt werden. Wie
in der Besprechungsrunde in unserem Hause am 14. Februar 2019 dar-

Dienstgebäude und Lieferan-
schrift:

Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf

Telefon 0211 855-5

Telefax 0211 855-3683

poststelle@mags.nrw.de

www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linie 709

Haltestelle: Stadttor

Rheinbahn Linien 708, 732

Haltestelle: Polizeipräsidium

gestellt, beinhaltet der Einigungsvorschlag des Bundes die Änderung der Weisungslage der BA gegenüber den gemeinsamen Einrichtungen.

Die BA hat uns am 4. März über die Veröffentlichung der in der Anlage befindlichen Weisung (abrufbar unter <https://www.arbeitsagentur.de/veroeffentlichungen/gesetze-und-weisungen>) informiert; wesentliche Empfehlungen, die die Landesregierung im Rahmen des Konsultationsverfahrens zu der Weisung abgegeben hat, wurden berücksichtigt.

Mit der Weisung werden Regelungen zum Umgang mit den Erstattungs-forderungen aus Verpflichtungserklärungen, die im Rahmen der Landesaufnahmeanordnungen vor dem 06. August 2016 abgegeben wurden (sog. Altfälle), getroffen.

Die zwischen Bund und einigen Ländern gefundene Einigung bezieht sich auch auf die Erstattung der Leistungen nach dem SGB II, die durch die zugelassenen kommunalen Träger ausgezahlt wurden.

Wir bitten daher um Beachtung der nachfolgenden Hinweise zum Umgang mit den Erstattungs-forderungen aufgrund von §§ 68, 68a AufenthG.

Die Hinweise gelten ausschließlich für **Verpflichtungserklärungen, die vor dem 06. August 2016** (somit beschränkte Haftungsdauer von drei Jahren haben) **und im Zusammenhang mit Landesaufnahme-programmen abgegeben** wurden. Die Ausländerinnen und Ausländer, auf die sich die Verpflichtungserklärungen jeweils bezogen, müssen also mit einem auf Grundlage einer Landesaufnahmeanordnung erteilten Visum in das Bundesgebiet eingereist sein.

Sofern **einer** der nachstehenden Fälle der Nummern 1 bis 3 vorliegt, ist das Ermessen dahingehend auszuüben, dass von einer Heranziehung abzusehen ist:

1. Die einschlägige Landesaufnahmeanordnung sah eine Beschränkung der Haftung auf den Zeitpunkt der Zuerkennung internationalen Schutzes durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bzw. der Erteilung eines entsprechenden Aufenthaltstitels durch die Ausländerbehörde vor, die Verpflichtungserklärung enthielt eine entsprechende Beschränkung der Haftung aber nicht.

Entsprechendes gilt, wenn die zuständige oberste Landesausländerbehörde oder eine andere Behörde anderweitig verlautbart hat, dass die Haftung aus Verpflichtungserklärungen entsprechend begrenzt sein soll, etwa in entsprechenden Erlassen, Antworten auf Anfragen aus dem Landtag, in Verwaltungsvorschriften der Länder, in Pressemitteilungen oder auf Bürgeranfragen. **Dies ist konkret für Verpflichtungserklärungen der Fall, die in Bezug auf die Landesaufnahmeprogramme der Länder Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen erklärt wurden oder in Bezug auf anderweitige Landesaufnahmeprogramme gegenüber einer Ausländerbehörde der vorgenannten Länder abgegeben wurden.**

Sofern die Verpflichtungserklärung in Bezug auf das Landesaufnahmeprogramm Nordrhein-Westfalens oder gegenüber einer Ausländerbehörde in Nordrhein-Westfalen abgegeben wurde, ist das Ermessen bei der Prüfung des Einzelfalls demnach dahingehend auszuüben, dass von der Heranziehung des Verpflichtungsgebers abzusehen ist. Eine darüber hinausgehende Prüfung ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

2. Die Verpflichtungserklärung wurde auf dem bundeseinheitlich verwendeten oder einem inhaltlich entsprechenden Formular abgegeben, das eine Haftung „bis zur Beendigung des Aufenthaltes (...) oder bis zur Erteilung eines Aufenthaltstitels zu einem anderen Zweck“ vorsah (Bundesdruckerei, Ausgabe 2011, Art.-Nr. 10150); dies gilt auch, soweit Anpassungen auf dem bundeseinheitlich verwendeten oder einem inhaltlich entsprechenden Formular erfolgten, die nicht die Dauer der Haftung betrafen. Dies gilt nicht, wenn die Ausländerbehörde den Verpflichtungsgeber oder die Öffentlichkeit im Ganzen nachweislich darüber aufgeklärt hat, dass die Haftung über den Rechtskreiswechsel hinaus andauert.

3. Im Zeitpunkt der Abgabe der Verpflichtungserklärung war der Verpflichtungsgeber finanziell nicht ausreichend leistungsfähig. Hiervon ist auszugehen, wenn der Verpflichtungsgeber

- a) in dem Zeitpunkt, in dem er die Verpflichtungserklärung abgegeben hat, selbst Leistungen nach dem SGB II, dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), AsylbLG oder Kinderzuschlag bezogen hat. Dies ist durch Vorlage der entsprechenden Bewilligungsbescheide nachzuweisen.
- b) in dem Jahr, in dem er die Verpflichtungserklärung abgegeben hat, kein zu versteuerndes Einkommen erzielt hat. Dies ist durch Vorlage des Einkommenssteuerbescheides für das betreffende Jahr nachzuweisen.
- c) eine oder mehrere Verpflichtungserklärungen abgegeben hat, so dass die Summe seiner eigenen Bedarfes, der seiner Haushaltsangehörigen und der durch die Verpflichtungserklärung Begünstigten sein Einkommen in dem Jahr, in dem er die Verpflichtungserklärung abgegeben hat, deutlich übersteigt. Das Einkommen ist

durch Vorlage des Einkommenssteuerbescheides für das betreffende Jahr nachzuweisen.

Seite 5 von 5

Das Ergebnis der Durchsetzbarkeit von Erstattungsforderungen nach §§ 68, 68a AufenthG ist durch die zugelassenen kommunalen Träger zu dokumentieren. Weitere Informationen zu den Details der Dokumentation sowie zu Berichtspflichten und Berichtsformaten erfolgen in Kürze.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Wälscher (02118553270) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Stefan Kulozik





Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 23. August 2019
Seite 1 von 2

An
Stadt Münster
Kreis Steinfurt,
Kreis Warendorf,
Kreis Gütersloh,
Kreis Herford,
Kreis Minden-Lübbecke,
Stadt Dortmund,
Hochsauerlandkreis

Aktenzeichen V A 2 – 6205.V
bei Antwort bitte angeben

RB'e Sabine Freier
Telefon 0211 855-3226
Telefax 0211 855-3717
referat-va2@mags.nrw.de

Nachrichtlich:
Bezirksregierungen Münster, Detmold und Arnsberg,
Städtetag und Landkreistag Nordrhein-Westfalen

**Durchführung der Sozialhilfe nach dem Dritten Kapitel des
Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) –
Haftung aus Verpflichtungserklärungen in Altfällen**

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

auf die erfolgte Abfrage zu 'Verpflichtungserklärungen im Rahmen der
Landesaufnahmeordnung für aus Syrien geflüchtete Personen vor
dem 06.08.2016' (Anlage 1) haben Sie mitgeteilt, dass bei Ihnen auch
Fälle des Dritten Kapitels des SGB XII vorliegen.

Ergänzend zur Versendung des Schreibens des BMAS (Anlage 2)
möchte ich anlässlich von Nachfragen einzelner Träger der Sozialhilfe
mitteilen, dass für die Fälle des Dritten Kapitels des SGB XII nach
hiesiger Rechtsauffassung in analoger Weise zum Vorgehen in den
Fällen des SGB II sowie des Vierten Kapitels des SGB XII verfahren
werden sollte.

Aufgrund der Wahrnehmung der Aufgaben in kommunaler
Selbstverwaltung ist das Schreiben des BMAS für die Fälle des Dritten

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

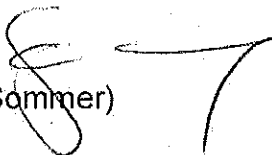
Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

Kapitels des SGB XII zwar nicht unmittelbar anwendbar, ein weiteres Festhalten an den Forderungen in den Fällen, die nach Einzelfallprüfung den o. g. Verpflichtungserklärungen zugeordnet werden können, ist rechtlich aufgrund des Gebotes der Gleichbehandlung grundsätzlich nicht möglich.

Seite 2 von 2

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Sommer)

ZF MAGS referat-va2 (MAGS)

Von: ZF MAGS Abrufe-Nachweise-SGBXII (MAGS)
Gesendet: Dienstag, 2. April 2019 16:51
An: karlheinz.wupper@duesseldorf.de; juergen.buehning@krefeld.de; a.oberheid@oberhausen.de; 'Rothe-Slak, Birgit'; Adalbert.Kuszynski@rhein-kreis-neuss.de; Carsten.Paetau@rhein-kreis-neuss.de; rainer.erdmann@kreis-wesel.de; 'ulrike.sapatka@kreis-wesel.de'; 'Noßke, Dagmar (Städteregion Aachen)'; Wolfgang.Hirsch@staedteregion-aachen.de; Hirtz, Angelika (Städteregion Aachen); Heidbüchel, Gabriele (Städteregion Aachen); Treppner, Martina (50-2); Redmann, Sabrina (50-12); anton.walbroel@bonn.de; guido.wielspuetz@stadt.leverkusen.de; 'Daniela.Stolz@stadt.leverkusen.de'; 'frank.brachschoss@pulheim.de'; 'Berthold Bonsels'; Andreas Louven; Liermann, Stephan; Luelsdorf, Benedikt; 'Baerenz, Oliver'; 'Ulrike Köller'; 'Brigitte Benneweg'; Christine Adams (AdamsC@stadt-muenster.de); Kreis Borken - Herr Ahlte; s.schmeink@kreis-borken.de; 'Fiebig, Baerbel'; Klejdzinski, N.; 'A.berse@kreis-re.de'; 'Joachim Hatke'; 'Nerkamp, Nikola'; Schmale, Rüdiger; 'Dammann, Andrea (500.2)'; 'Langenscheid, Timo'; Hinz, Stephanie (Kreis Herford); Wellpott, Petra (Kreis Herford); Ehrig, Janet (Kreis Herford) (j.ehrig@Kreis-Herford.de); 'Holzkämper, Claudia (Kreis Lippe)'; Martina.Steinhoerster@bezreg-detmold.nrw.de; Backs, Wolfgang (Kreis Mi-Lk); Eikmann, Gabriela (Kreis Mi-Lk); Zendel, Anke (Kreis Mi-Lk); 'c.meyer@minden-luebbecke.de'; 'email@kreis-paderborn.de'; muellerh@kreis-paderborn.de; 50REV@bochum.de; GrundsatzAmt50@bochum.de; FKorte@Bochum.de; StabFL50@stadtdo.de; msteffens@stadtdo.de; 'fschultz50@stadtdo.de'; thorsten.schelske@herne.de; Marion Schuurman; Rudolf Kraft; markus.dohle@hochsauerlandkreis.de; Grisse, Michael; 'p.hoppe@siegen-wittgenstein.de'; 'Christian.Hillebrand@kreis-soest.de'; Diekmännken, Norbert; Eggert, Jan Stefan; Henf, Jörg; 'anke.moellmann@kreis-unna.de'
Cc: Sommer, Ralf (MAGS); Neuchel-Möllering, Christiane (MAGS); Diel, Udo (MAGS); Masiulyte-Wolter, Kornelija (MAGS); Wrann, Katharina Luisa (MAGS); Peters, Claudia (MAGS)
Betreff: Abfrage zu Verpflichtungserklärungen im SGB XII, die Rahmen der Landesaufnahmeanordnung vor dem 06.08.2016 abgegeben wurden
Anlagen: Abfrage zu Verpflichtungserklärungen.xlsx

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst bedanke ich mich vielmals für die Rückmeldung zu meiner ersten Abfrage zu Verpflichtungserklärungen.

Resultierend aus meiner eher allgemein gehaltenen ersten Abfrage haben sich bei der Auswertung Schwierigkeiten ergeben, ob die richtigen Personen erfasst wurden.

So betrafen einige der Rückmeldungen auch geltend gemachte Kosten für den Krankenschutz.

Daher möchte ich nun meine erste Abfrage eingrenzen und bitte um Rückmeldung zu Erstattungsforderungen aus Verpflichtungserklärungen, die im Rahmen der Landesaufnahmeanordnung für aus Syrien geflüchtete Personen vor dem 06.08.2016 abgegeben worden sind.

Da noch in diesem Monat ein Gespräch mit dem Bund terminiert ist, bitte ich um Prüfung Ihrer Angaben und Rückmeldung bis spätestens **Freitag, den 12. April 2019** in der beigefügten Tabelle für das **3. Kapitel und das 4. Kapitel SGB XII** an

Für Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Nursel Benning

Nursel Benning

Referat für Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Rechtsfragen der Abteilung Soziales (V A 4)

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
Fürstenwall 25, 40219 Düsseldorf

Telefon: (0211) 855-3152

Telefax: (0211) 855-3732

E-Mail: nursel.benning@mags.nrw.de

Internet: www.mags.nrw

Datenschutzhinweise inklusive der Informationen nach Art. 13 und 14 DSGVO: www.mags.nrw/datenschutzhinweise

ZF MAGS referat-va2 (MAGS)

Von: ZF MAGS referat-va2 (MAGS)
Gesendet: Freitag, 16. August 2019 10:13
An: ZF MAGS referat-va2 (MAGS)
Betreff: Durchführung des Vierten Kapitels SGB XII - Haftung aus
Verpflichtungserklärung in Altfällen
Anlagen: 19-6-13 BMAS Schr. Verpflichtungserklärung .pdf; Anlage 1 Weisung
VE.PDF; Anlage 2 Schreiben BMAS aus 2015.pdf

Von: ZF MAGS Abrufe-Nachweise-SGBXII (MAGS)
Gesendet: Donnerstag, 13. Juni 2019 15:08
Betreff: Durchführung des Vierten Kapitels SGB XII - Haftung aus Verpflichtungserklärung in Altfällen

An
die Kreise und kreisfreien Städte,
den Landschaftsverband Rheinland,
den Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Nachrichtlich: Bezirksregierungen, Städtetag und Landkreistag Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt übersende ich Ihnen das heutige Schreiben des BMAS zur Haftung aus
Verpflichtungserklärungen in Altfällen samt Anlagen mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Sofern Sie nicht der zuständige Adressat dieser Nachricht sind, bitte ich um entsprechende Weiterleitung
der Nachricht und eine kurze Mitteilung an mich.

Der Versand erfolgt ausschließlich per E-Mail.

Bei Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Nursel Benning

Nursel Benning

Referat für Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Rechtsfragen der Abteilung Soziales (V A 4)

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
Fürstenwall 25, 40219 Düsseldorf

Telefon: (0211) 855-3152
Telefax: (0211) 855-3732

E-Mail: nursel.benning@mags.nrw.de

Internet: www.mags.nrw

Datenschutzhinweise inklusive der Informationen nach Art. 13 und 14 DSGVO: www.mags.nrw/datenschutzhinweise



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Oberste Landessozialbehörden

Nachrichtlich:

Bundesrechnungshof

Kommunale Spitzenverbände

Nur per E-Mail

Katrin Holländer
Referatsleiterin
Regierungsdirektorin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin
TEL +49 30 18 527-2185
FAX +49 30 18 527-1195
E-MAIL Auftragsverwaltung-SGBXII@bmas.bund.de
INTERNET www.bmas.de

Berlin, 13. Juni 2019

AZ 50232-1

Bundesauftragsverwaltung Viertes Kapitel SGB XII

Umgang mit Erstattungsforderungen aus Verpflichtungserklärungen, die im Rahmen der Landesaufnahmeanordnungen vor dem 6. August 2016 abgegeben wurden

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

viele syrische Flüchtlinge, die später als Flüchtlinge anerkannt wurden, sind im Rahmen der Aufnahmeprogramme der Länder während der Flüchtlingskrise mit einer Verpflichtungserklärung eingereist. Hinsichtlich der Haftung aus diesen Verpflichtungserklärungen bestand bis zum Inkrafttreten des Integrationsgesetzes vorübergehend eine unklare Rechtslage (Vgl. Anlage 1, 1. Ausgangssituation). Auf Nachfrage von NRW hat das BMAS daher erstmals mit Schreiben vom 20. November 2015 zu dem Thema Geltendmachung von Erstattungsforderungen aus Verpflichtungserklärungen für das SGB XII, 4. Kapitel, Stellung genommen (Anlage 2).

Im Frühjahr 2019 hat die Bundesregierung für das SGB II ihre Rechtsauffassung konkretisiert, unter welchen Voraussetzungen Verpflichtungsgeber in sogenannten Altfällen (Verpflichtungserklärungen vor Inkrafttreten des Integrationsgesetzes im Rahmen von Landesaufnahmeprogrammen) ausnahmsweise aus der Haftung entlassen werden können. Diese Rechtsauffassung liegt auch der Weisung der BA 201903003 vom 1. März 2019 zugrunde (Vgl. Anlage 1). Mit Schreiben vom 26. April 2019 baten daher das Bundesland Schleswig Holstein und mit Schreiben vom 26. März 2019 das Bundesland Sachsen Anhalt um Mitteilung, inwieweit diese Vorgaben auf die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII inhaltlich übertragbar sind. Hierzu nimmt BMAS wie folgt Stellung.

U-Bahn U 2, U 6: Mohrenstraße / Französische Straße
Bus 200: Wilhelmstraße
S-Bahn 1, 2, 25: Brandenburger Tor

I. Prüfpflicht/Atypische Fallkonstellationen

Erstattungsforderungen aus Verpflichtungserklärungen nach § 63 AufenthG sind entsprechend dem Schreiben vom 20. November 2015 weiterhin grundsätzlich zu prüfen und zu bescheiden. Dies gilt für bereits festgesetzte (bestandskräftige und noch nicht bestandskräftige Bescheide) wie auch für noch nicht festgesetzte Forderungen. In atypischen Fällen ist zudem bei Erstattungsansprüchen aus Verpflichtungserklärungen im Wege der Ermessensentscheidung festzulegen, ob und in welchem Umfang der Anspruch geltend gemacht wird. Ob ein atypischer Fall vorliegt, ist anhand einer wertenden Betrachtung aller Umstände des Einzelfalls zu entscheiden.

II. Keine Geltendmachung von Erstattungsansprüchen

Ein atypischer Fall liegt bei sogenannten Altfällen vor, d.h. bei

- Verpflichtungserklärungen, die vor dem 06.08.2016 abgegeben wurden und somit eine beschränkte Haftungsdauer von drei Jahren haben, und
- Verpflichtungserklärungen, die im Zusammenhang mit Landesaufnahmeanordnungen abgegeben wurden. Die Ausländerinnen und Ausländer, auf die sich die Verpflichtungserklärungen jeweils bezogen, müssen also mit einem auf Grundlage einer Landesaufnahmeanordnung erteilten Visum in das Bundesgebiet eingereist sein.

Sofern einer der nachstehenden Fälle der Nummern 1 bis 3 vorliegt, ist das Ermessen dahingehend auszuüben, dass von einer Heranziehung abzusehen ist:

1. Die einschlägige Landesaufnahmeanordnung sah eine Beschränkung der Haftung auf den Zeitpunkt der Zuerkennung internationalen Schutzes durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bzw. der Erteilung eines entsprechenden Aufenthaltstitels durch die Ausländerbehörde vor, die Verpflichtungserklärung enthielt eine entsprechende Beschränkung der Haftung aber nicht (vgl. Oberverwaltungsgericht NRW, Urte. v. 08.12.2017 - 18 A 1125/16, zur Aufnahmeanordnung des Landes Rheinland-Pfalz v. 30.08.2013).

Entsprechendes gilt, wenn die zuständige oberste Landesausländerbehörde oder eine andere Behörde anderweitig verlautbart hat, dass die Haftung aus Verpflichtungserklärungen entsprechend begrenzt sein soll, etwa in entsprechenden Erlassen (vgl. VG Osnabrück, Urte. v. 04.06.2018 - 7 A 128/17), Antworten auf Anfragen aus dem Landtag (vgl. VG Hannover, Urte. v. 27.04.2018 - 12 A 60/17), in Verwaltungsvorschriften der Länder, in Pressemitteilungen oder auf Bürgeranfragen.

Dies ist konkret für Verpflichtungserklärungen der Fall, die in Bezug auf die Landesaufnahmeprogramme der Länder Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen erklärt

wurden oder in Bezug auf anderweitige Landesaufnahmeprogramme gegenüber einer Ausländerbehörde der vorgenannten Länder abgegeben worden waren.

2. Die Verpflichtungserklärung wurde auf dem bundeseinheitlich verwendeten oder einem inhaltlich entsprechenden Formular abgegeben, das eine Haftung „bis zur Beendigung des Aufenthaltes [...] oder bis zur Erteilung eines Aufenthaltstitels zu einem anderen Aufenthaltzweck“ vorsah (Bundesdruckerei, Ausgabe 2011, Art.-Nr. 10150); dies gilt auch, soweit Anpassungen auf dem bundeseinheitlich verwendeten oder einem inhaltlich entsprechenden Formular erfolgten, die nicht die Dauer der Haftung betrafen. Dies gilt nicht, wenn die Ausländerbehörde den Verpflichtungsgeber oder die Öffentlichkeit im Ganzen nachweislich darüber aufgeklärt hat, dass die Haftung über den Rechtskreiswechsel hinaus andauert.

3. Im Zeitpunkt der Abgabe der Verpflichtungserklärung war der Verpflichtungsgeber finanziell nicht ausreichend leistungsfähig. Hiervon ist auszugehen, wenn der Verpflichtungsgeber:

- a) In dem Zeitpunkt, in dem er die Verpflichtungserklärung abgegeben hat, selbst Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII, AsylbLG oder Kinderzuschlag bezogen hat. Dies ist durch Vorlage der entsprechenden Bewilligungsbescheide nachzuweisen.
- b) In dem Jahr, in dem er die Verpflichtungserklärung abgegeben hat, kein zu versteuerndes Einkommen erzielt hat. Dies ist durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das betreffende Jahr nachzuweisen.
- c) Eine oder mehrere Verpflichtungserklärungen abgegeben hat, so dass die Summe seiner eigenen Bedarfe, der seiner Haushaltsangehörigen und der durch die Verpflichtungserklärung Begünstigten sein Einkommen in dem Jahr, in dem er die Verpflichtungserklärung abgegeben hat, deutlich überstieg. Das Einkommen ist durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das betreffende Jahr nachzuweisen.

III. Zeitliche Haftungsbeschränkung

Im Übrigen ist die Haftung aus den Verpflichtungserklärungen in den dargestellten Fallkonstellationen in zeitlicher Hinsicht beschränkt. Sie endet drei Jahre nach Einreise der Ausländerin bzw. des Ausländers (§§ 68 Absatz 1 Satz 1 und 2, 68a Satz 1 AufenthG).

IV. Prüfungsvarianten:

1. Wenn noch keine Erstattungsforderung festgesetzt worden ist:

- a) Bei Anhaltspunkten für die Existenz einer Verpflichtungserklärung ist die Ausländerbehörde zu ersuchen, gemäß § 68 Abs. 4 AufenthG die von dem Verpflichtungsgeber abgegebene Verpflichtungserklärung vorzulegen.
- b) Dem Verpflichtungsgeber ist unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, zum zeitlichen Umfang der Haftung aus seiner Verpflichtungserklärung Stellung zu nehmen. Eine Anhörung ist nur dann erforderlich, sofern nicht bereits eine Entscheidung nach Aktenlage mit den bisher vorliegenden Informationen/Angaben des Kunden erfolgen kann. Sofern der Verpflichtungsgeber sich wegen einer zeitlichen Beschränkung seiner Haftung auf Landesaufnahmeprogramme, Erlasse, Weisungen oder sonstige Verlautbarungen der Ausländerbehörden beruft und diese noch nicht vorliegen, ist er aufzufordern, diese einzureichen.

In den Fällen des Punkt II Nummer 2 ist nach Aktenlage zu entscheiden, wenn keine Anhaltspunkte für das Vorliegen der in Punkt II Nummer 2 Satz 2 genannten Gründe bestehen, nach denen der Verpflichtungsgeber trotz Verwendung des bundeseinheitlichen oder eines inhaltsgleichen Formulars zur Haftung heranzuziehen ist. Ergibt die Prüfung, dass von einer Heranziehung abzusehen ist, ist dies dem Verpflichtungsgeber schriftlich mitzuteilen. Ergibt die Prüfung, dass dies nicht der Fall ist, ist eine Erstattungsforderung durch Verwaltungsakt festzusetzen und beizutreiben. In der Begründung des Festsetzungsbescheides ist darzustellen, weshalb kein Ermessen auszuüben war.

2. Ist bereits eine Erstattungsforderung festgesetzt, diese aber vorübergehend nicht beigetrieben worden ist der Verpflichtungsgeber entsprechend Punkt IV Nr. 1 b) anzuhören. Eine Anhörung ist nur dann erforderlich, sofern nicht bereits eine Entscheidung nach Aktenlage mit den bisher vorliegenden Informationen/Angaben des Kunden erfolgen kann. Ergibt die Prüfung, dass von einer Heranziehung abzusehen gewesen wäre, ist der Erstattungsbescheid durch Verwaltungsakt aufzuheben. Ergibt die Prüfung, dass dies nicht der Fall ist oder macht der Verpflichtungsgeber keine ausreichenden Angaben, um seinen Fall abschließend zu prüfen, ist die Erstattungsforderung beizutreiben.

3. Wenn die Vollstreckung einer festgesetzten Erstattungsforderung wegen der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs oder einer Klage ruht, ist entsprechend Punkt IV. Nummer 2 zu verfahren. Soweit der Verpflichtungsgeber sich bereits im Klage- oder Widerspruchsverfahren zu den Gesichtspunkten im Sinne von Punkt IV. Nummer 1 Buchstabe b) eingelassen hat, ist von einer erneuten Anhörung abzusehen.

Seite 5 von 5

4. Ist bereits eine Erstattungsforderung festgesetzt und auch bereits ganz oder teilweise beglichen oder beigetrieben worden, ist der Erstattungsbescheid nur auf Antrag des Verpflichtungsgebers erneut zu überprüfen. Die Rechtsgrundlage ergibt sich nicht aus dem Sozialgesetzbuch Zehntes Buch, sondern aus dem allgemeinen Verwaltungsverfahrensrecht. Auf einen solchen Antrag ist der Verpflichtungsgeber entsprechend Punkt IV. Nummer 1 Buchstabe b) anzuhören. Ergibt die Prüfung, dass von einer Heranziehung abzusehen gewesen wäre, ist der Erstattungsbescheid durch Verwaltungsakt (Überprüfungsbescheid) aufzuheben; Zahlungen auf die Erstattungsforderung sind zurückzuerstatten. Ergibt die Prüfung, dass dies nicht der Fall ist, oder macht der Verpflichtungsgeber keine ausreichenden Angaben um seinen Fall abschließend zu prüfen, ist dies dem Verpflichtungsgeber durch Verwaltungsakt mitzuteilen (Überprüfungsbescheid).

Ich bitte Sie, diese Informationen an die örtlichen Träger der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung weiterzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Katrin Holländer

ANLAGE 4 zur

RAHMENVEREINBARUNG

**zur Umsetzung des zwischen den Parteien erzielten Kompromisses zum Ausgleich von kommunalen Forderungsausfällen im SGB II und SGB XII aufgrund des Absehens von Erstattungsforderungen aus Verpflichtungserklärungen gemäß §§ 68, 68a Aufenthaltsgesetz, die im Zusammenhang mit Landesaufnahmeprogrammen für syrische Flüchtlinge entstanden sind
(RV-VE Land NRW-Kommunen)**

Berechnung des Grundwertes nach § 2.3.2 RV-VE Land NRW-Kommunen

1. Die unter § 2.3.1 RV-VE Land NRW-Kommunen ermittelte Gesamtsumme wird in einem ersten Schritt nach **laufenden** Kosten der Unterkunft (KdU) und reinen Bundesleistungen (Leistungen in der Trägerschaft der Bundesagentur für Arbeit) getrennt. Die Aufteilung erfolgt auf der Basis von Ergebnissen der Grundsicherungsstatistik (Juni 2016 bis Dezember 2018; ältere Daten sind nicht verfügbar). Nicht als Bundesleistungen berücksichtigt werden die **einmaligen** KdU-Leistungen sowie die sonstigen Leistungen nach § 24 Absatz 3 SGB II.
 - 1.1 Laut Grundsicherungsstatistik wurden an Bedarfsgemeinschaften mit mindestens einem geflüchteten erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) Leistungen nach dem SGB II inklusive Beiträgen zur Sozialversicherung in einer Gesamthöhe von 14.969 Mio. EUR erbracht.
 - 1.2. Darunter waren **laufende** KdU in Höhe von 5.544 Mio. EUR. Der Anteil der laufenden KdU an den gesamten Zahlungsansprüchen beträgt somit 37,0 % (5.544 Mio. EUR von 14.969 Mio. EUR).
 - 1.3. Nach § 46 Absatz 5 SGB II beteiligt sich der Bund nicht an **einmaligen** KdU-Leistungen (Wohnungsbeschaffungskosten, Umzugskosten, Mietkautionen, Mietschulden). Daher bleiben diese Leistungen in Höhe von 171 Mio. EUR im Rahmen der Ermittlung der reinen Bundesleistungen unberücksichtigt.
 - 1.4 343 Mio. des Gesamtbetrages in Höhe 14.969 Mio. entfallen auf die sonstigen Leistungen nach § 24 Absatz 3 SGB II (Bedarfe für Erstausrüstungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten, Erstausrüstungen für Bekleidung und Erstausrüstungen bei

Schwangerschaft und Geburt sowie Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten.)

Der Bund beteiligt sich nicht an den kommunalen Leistungen nach § 24 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2 SGB II (Erstausstattungen), sondern nur an den Leistungen für orthopädische Schuhe und therapeutische Geräte nach § 24 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 SGB II. Da eine statistische Differenzierung zwischen den Leistungen für Erstausstattung und für therapeutische Geräte nach § 24 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 SGB-II nicht möglich ist, werden letztgenannte Leistungen nicht bei der Ermittlung der reinen Bundesleistungen berücksichtigt.

- 1.5 Betrachtet man somit die Zahlungsansprüche, die der reinen Bundesbeteiligung unterliegen, ergibt sich ein Gesamtbetrag in Höhe von 8.911 Mio. EUR.

Der Anteil der reinen Bundesbeteiligung an den gesamten Zahlungsansprüchen von Bedarfsgemeinschaften mit mindestens einem geflüchteten erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) (Juni 2016 bis - aktuell - Dezember 2018; ältere Daten sind nicht verfügbar) beträgt somit 59,5 % (8.911 Mio. EUR von 14.969 Mio. EUR).

2. Zu den Finanzausfällen des Bundes gehört auch die Beteiligung des Bundes an den **laufenden** Kosten der Unterkunft und Heizung (BBKdU) nach § 46 Absatz 5 SGB II. Das heißt, dass in einem zweiten Schritt – ebenfalls auf der Grundlage des statistischen Berechnungsmodells – von den unter 1.2 dieser Anlage genannten Kosten der Unterkunft ein zu bestimmender Teil den Finanzausfällen des Bundes zuzuordnen ist.

Hierzu wird die durchschnittliche Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft der Jahre 2013 bis 2019 auf Basis des § 46 Absatz 6 (landesspezifische Grundquote), Absatz 7a-alt (EU2-Zuwanderung in 2014), Absatz 8 (BuT) und Absatz 9 („Flüchtlings-KdU“) SGB II bestimmt. Bei der Bestimmung der durchschnittlichen Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft bleibt § 46 Absatz 7 SGB II unberücksichtigt. Anhand der Verordnung zur Festsetzung der der Revision unterliegenden Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung für das Jahr 2013 (Bundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung 2013 – BBFestV 2013), der BBFestV 2014, der BBFestV 2015, der BBFestV 2016, der Verordnungen zur Festlegung und Anpassung der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung für das Jahr 2017 (Bundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung 2017 – BBFestV 2017), der

BBFestV 2018 sowie der BBFestV 2019 (Stand: 29.11.2019) ergibt sich eine bundesdurchschnittliche BBKdU von 36,9 %. Für Nordrhein-Westfalen errechnet sich eine länderspezifische BBKdU von 35,7 %.

Wie unter 1.2 dieser Anlage dargestellt, beträgt der Anteil der laufenden KdU an den gesamten Zahlungsansprüchen 37 %.

Bezogen auf die Gesamtsumme ergibt sich daher eine bundesdurchschnittliche Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft in Höhe von 13,7 % ($36,9 \% \times 37 \%$) und eine länderspezifische Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft in Höhe von 13,2 % ($35,7 \% \times 37 \%$).

3. Auf dieser Grundlage ergibt sich bundesdurchschnittlich ein Gesamtanteil des Bundes an den zu meldenden Forderungsausfällen von 73,2 %. Dies errechnet sich wie folgt: 59,5 % (reine Bundesleistungen) + ($36,9 \% \times 37 \%$ (Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft)) beziehungsweise 59,5 % + 13,7 %.

Für Nordrhein-Westfalen errechnet sich ein länderspezifischer Gesamtanteil des Bundes an den zu meldenden Forderungsausfällen in Höhe von 72,7 % ($59,5 \% + (35,7 \% \times 37 \%)$) beziehungsweise 59,5 % + 13,2 %.

Der länderspezifische Gesamtanteil der Kommunen Nordrhein-Westfalens an den gemeldeten Forderungsausfällen bzgl. der nach dem SGB II ausgezahlten Leistungen beträgt somit 27,3 % ($100 \% - 72,7 \%$).

ANLAGE 5
zur

RAHMENVEREINBARUNG

zur Umsetzung des zwischen den Parteien erzielten Kompromisses zum Ausgleich von kommunalen Forderungsausfällen im SGB II und SGB XII aufgrund des Absehens von Erstattungsforderungen aus Verpflichtungserklärungen gemäß §§ 68, 68a Aufenthaltsgesetz, die im Zusammenhang mit Landesaufnahmeprogrammen für syrische Flüchtlinge entstanden sind
(RV-VE Land NRW-Kommunen)

Kommune¹	Sozialhilfeaufwendungen nach 3. Kapitel SGB XII in EUR	Geldleistung des Landes NRW zum hälftigen Ausgleich der Forderungsausfälle in EUR
Gütersloh, Kreis	7.967,50	3.983,75
Herford, Kreis	5.487,49	2.743,75
Hochsauerlandkreis	21.356,00	10.678,00
Steinfurt, Kreis	7.777,22	3.888,61
Warendorf, Kreis	3.176,67	1.588,34
Gesamt	45.764,88	22.882,45²

¹ Aufgeführt sind hier nur die Kommunen, denen Sozialhilfeaufwendungen nach dem 3. Kapitels des SGB XII im Sinne der Abfrage des MAGS vom 30. August 2019 (siehe S. 2-4 der Anlage 5) entstanden sind.

² Zur Berechnung dieses Wertes wurden die jeweiligen Geldleistungen des Landes NRW zum hälftigen Ausgleich der Forderungsausfälle (Spalte 3) addiert. Aufgrund von Rundungen der jeweiligen Werte ergibt sich eine Differenz von 0,01 EUR im Verhältnis zu einer Berechnung des hälftigen Anteils ausgehend von der Gesamtsumme der Sozialhilfeaufwendungen ($45.764,88 \times 0,5 = 22.882,44$).



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 30. August 2019

Seite 1 von 2

An
Stadt Münster
Kreis Steinfurt,
Kreis Warendorf,
Kreis Gütersloh,
Kreis Herford,
Kreis Minden-Lübbecke,
Stadt Dortmund,
Hochsauerlandkreis

Aktenzeichen V A 2 – 6205.V
bei Antwort bitte angeben

RAfr Katharina Wrann
Telefon 0211 855-3589
Telefax 0211 855-3717
katharinaluisa.wrann@mags.nrw.de

Nachrichtlich:
Bezirksregierungen Münster, Detmold und Arnsberg

**Durchführung der Sozialhilfe nach dem Dritten Kapitel des
Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) –
Haftung aus Verpflichtungserklärungen in Altfällen
Bezifferung der Sozialhilfearbeit**

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

ich nehme Bezug auf die elektronische Abfrage vom 02. April 2019 zu ‚Verpflichtungserklärungen im Rahmen der Landesaufnahmeanordnung für aus Syrien geflüchtete Personen vor dem 06.08.2016‘. Bei Ihnen liegen Fälle des Dritten Kapitels SGB XII vor. Zwischenzeitlich liegen zur Haftung aus Verpflichtungserklärungen in Altfällen die Weisung der BA zum SGB II und die Hinweise des BMAS zum Vierten Kapitel SGB XII vor. Auf mein per E-Mail mit Anlagen übersandtes Schreiben vom 23. August 2019 zur analogen Anwendung für das Dritte Kapitel SGB XII weise ich hin.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

Im aktuellen Verfahrensstadum ist es nun notwendig, einen genaueren Überblick über die erbrachten Sozialhilfearbeit zu erhalten, die nach §§ 68, 68a AufenthG den Verpflichtungsgebern gegenüber als

Erstattungsforderung für Leistungen nach dem Dritten Kapitel SGB XII beziffert wurden bzw. geltend gemacht worden wären. Dies umfasst die bereits festgesetzten/gezahlten Erstattungsforderungen sowie die noch nicht bezifferten Forderungen. Die zeitlich begrenzte Inanspruchnahme der Verpflichtungsgeber ist dabei zu berücksichtigen.

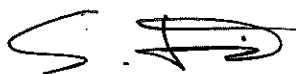
Daher bitte ich Sie um Überprüfung und Bezifferung Ihrer Aufwendungen **bis zum 10. September 2019**.

Ich bitte, Ihre Angaben ausschließlich auf die wenigen Fälle des Dritten Kapitels SGB XII zu beschränken.

Aufgrund der kurzen Frist senden Sie Ihre Antwort bitte per E-Mail an das Postfach: referat-va2@mags.nrw.de.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Freier)

Bezifferung der Aufwendungen bei VE im 3. Kapitel SGB XII

Träger der Sozialhilfe			1. Für wie viele Personen liegen Verpflichtungserklärungen vor?	2. Wie viele Bescheide mit Rückforderungen sind von den Trägern der Sozialhilfe an Personen, Initiativen oder Kirchengemeinden verschickt worden?	3. Kap. SGB XII	3. Kap. SGB XII	Sozialhilfeaufwendungen nach 3. Kapitel SGBXII (Bezifferung durch die TdS auf das Anforderungsschreiben des MAGS vom 30.08.2019 hin)
1	Münster	MS	1	1			0,00 €
2	Kreis Steinfurt	ST	1				7.777,22 €
3	Kreis Warendorf	WAF	1				3.176,67 €
4	Kreis Gütersloh	GT	1	1			7.967,50 €
5	Kreis Herford	HF	2				5.487,49 €
6	Kreis Minden-Lübbecke	MI	1				0,00 €
7	Dortmund	DO	2				0,00 €
8	Hochsauerlandkreis	HSK	2	2			21.356,00 €
Insgesamt		NRW	11	4			45.764,88 €

**ANLAGE 6
ZUR**

RAHMENVEREINBARUNG

zur Umsetzung des zwischen den Parteien erzielten Kompromisses zum Ausgleich von kommunalen Forderungsausfällen im SGB II und SGB XII aufgrund des Absehens von Erstattungsforderungen aus Verpflichtungserklärungen gemäß §§ 68, 68a Aufenthaltsgesetz, die im Zusammenhang mit Landesaufnahmeprogrammen für syrische Flüchtlinge entstanden sind (RV-VE Land NRW-Kommunen)

Kommune¹	Kumulierte Gesamtforderungsausfälle in EUR²	Kommunalfinanzierter Anteil an den gemeldeten Gesamtforderungsausfällen in Höhe von 27,3 Prozent in EUR³	Geldleistung des Landes NRW zum hälftigen Ausgleich der Forderungsausfälle in EUR⁴
Aachen, Städteregion	957.880,57	261.501,40	130.750,70
Bielefeld, Stadt	618.925,87	168.966,76	84.483,38
Bochum, Stadt	431.818,03	117.886,32	58.943,16
Bonn, Stadt	1.215.832,73	331.922,34	165.961,17
Borken, Kreis	695.683,41	189.921,57	94.960,79
Bottrop, Stadt	258.342,16	70.527,41	35.263,71
Coesfeld, Kreis	271.152,77	74.024,71	37.012,36

¹ Aufgeführt sind hier nur die Kommunen, denen Forderungsausfälle iSv § 1.2 RV-VE Land NRW-Kommunen entstanden sind.

² Aufgeführt sind hier die Forderungsausfälle iSv § 1.2 RV-VE Land NRW-Kommunen, die die Jobcenter in Erfüllung des § 2.3.1 der RV-VE Land NRW-Kommunen an das MAGS bzw. das BMAS meldeten.

³ Der Anteil errechnet sich durch die Anwendung des Grundwertes auf die kumulierten Gesamtforderungsausfälle, vgl. § 2 in Verbindung mit Anlage 4 RV-VE Land NRW-Kommunen. Bei den errechneten Anteilen handelt es sich um Rundungswerte.

⁴ Diese Geldleistung beträgt entsprechend der Zusage des Landes NRW zur hälftigen Kostentragung der Forderungsausfälle der Kommunen im Sinne des § 1.4 RV-VE Land NRW-Kommunen 50,00 Prozent des jeweiligen kommunalfinanzierten Anteils an den gemeldeten Gesamtforderungsausfällen. Bei den errechneten Geldleistungen wurden die Rundungswerte der kommunalfinanzierten Anteile an den gemeldeten Gesamtforderungsausfällen in Höhe von 27,3 Prozent (Spalte 3) zugrunde gelegt.

Dortmund, Stadt	808.606,60	220.749,60	110.374,80
Düren, Kreis	204.661,71	55.872,65	27.936,33
Düsseldorf, Stadt	26.259,92	7.168,96	3.584,48
Ennepe-Ruhr-Kreis	12.547,86	3.425,57	1.712,79
Essen, Stadt	620.062,82	169.277,15	84.638,58
Gelsenkirchen, Stadt	9.970,59	2.721,97	1.360,99
Gütersloh, Kreis	297.882,19	81.321,84	40.660,92
Hagen, Stadt	321.914,82	87.882,75	43.941,38
Hamm, Stadt	227.771,98	62.181,75	31.090,88
Heinsberg, Kreis	94.060,63	25.678,55	12.839,28
Herford, Kreis	196.940,70	53.764,81	26.882,41
Herne, Stadt	359.058,59	98.023,00	49.011,50
Hochsauerlandkreis	152.798,40	41.713,96	20.856,98
Höxter, Kreis	11.184,66	3.053,41	1.526,71
Kleve, Kreis	8.116,10	2.215,70	1.107,85
Köln, Stadt	47.267,67	12.904,07	6.452,04
Krefeld, Stadt	171.771,29	46.893,56	23.446,78
Leverkusen, Stadt	244.408,94	66.723,64	33.361,82
Lippe, Kreis	489.297,46	133.578,21	66.789,11
Märkischer Kreis	34.860,66	9.516,96	4.758,48
Minden-Lübbecke, Kreis	960.230,97	262.143,05	131.071,53
Mönchengladbach, Stadt	154.914,72	42.291,72	21.145,86
Münster, Stadt	1.201.175,84	327.921,00	163.960,50
Olpe, Kreis	56.053,11	15.302,50	7.651,25
Paderborn, Kreis	604.380,96	164.996,00	82.498,00
Rhein-Erft-Kreis	48.539,46	13.251,27	6.625,64
Rhein-Kreis Neuss	99.664,38	27.208,38	13.604,19
Rhein-Sieg Kreis	52.919,59	14.447,05	7.223,53
Siegen-Wittgenstein, Kreis	117.558,77	32.093,54	16.046,77
Soest, Kreis	119.950,23	32.746,41	16.373,21
Viersen, Kreis	92.575,53	25.273,12	12.636,56

Warendorf, Kreis	307.422,50	83.926,34	41.963,17
Wesel, Kreis	607.456,13	165.835,52	82.917,76
Wuppertal, Stadt	768.376,08	209.766,67	104.883,34
Gesamt	13.980.297,40	3.816.621,19	1.908.310,69⁵

⁵ Zur Berechnung dieses Wertes wurden die jeweiligen Geldleistungen des Landes NRW zum hälftigen Ausgleich der Forderungsausfälle (Spalte 4) addiert. Aufgrund der gerundeten Werte in Spalte 3, die zur Berechnung der Werte in Spalte 4 herangezogen wurden (siehe Fußnote 3), ergibt sich eine gerundete Differenz von 0,09 im Verhältnis zur einer Berechnung ausgehend von der Gesamtsumme aus Spalte 2 ($13.980.297,40 \times 0,273 \times 0,5 = 1.908.310,5951$ gerundet 1.908.310,60).

**ANLAGE 7
zur**

RAHMENVEREINBARUNG

**zur Umsetzung des zwischen den Parteien erzielten Kompromisses zum Ausgleich von kommunalen Forderungsausfällen im SGB II und SGB XII aufgrund des Absehens von Erstattungsforderungen aus Verpflichtungserklärungen gemäß §§ 68, 68a Aufenthaltsgesetz, die im Zusammenhang mit Landesaufnahmeprogrammen für syrische Flüchtlinge entstanden sind
(RV-VE Land NRW-Kommunen)**

Beitrittserklärung

Die/Der Stadt / Kreis _____,

vertreten durch die/den Oberbürgermeister/in bzw. die/den Landrat/-rätin,
diese/r vertreten durch die/den Unterzeichner/in,

erklärt mit nachstehender Unterschrift rechtsverbindlich ihren Beitritt zu der Rahmenvereinbarung vom [noch einfügen] zwischen dem Land NRW, dem Städtetag NRW und dem Landkreistag NRW zur Umsetzung des zwischen den Parteien erzielten Kompromisses zum Ausgleich von kommunalen Forderungsausfällen im SGB II und SGB XII aufgrund des Absehens von Erstattungsforderungen aus Verpflichtungserklärungen gemäß §§ 68, 68a Aufenthaltsgesetz, die im Zusammenhang mit Landesaufnahmeprogrammen für syrische Flüchtlinge entstanden sind (RV-VE Land NRW-Kommunen).

Die beitretende Kommune erklärt, dass sie nach bereits abgeschlossener kommunal-haushaltsrechtlicher Prüfung von der Geltendmachung bzw. der Vollstreckung möglicher Forderungen gegenüber Verpflichtungsgebern im Sinne von § 1.1 der RV-VE Land NRW-Kommunen absieht.

Der Ausgleichsbetrag soll nach § 3.1 in Verbindung mit Anlage 6 bzw. § 3.2 in Verbindung mit Anlage 5 der RV-VE Land NRW-Kommunen unter Angabe des Verwendungszwecks „Geldleistung entsprechend RV-VE Land NRW-Kommunen“ auf folgendes Konto eingezahlt werden:

.....
Name

.....
IBAN

.....
Aktenzeichen

.....
Ort, Datum

.....
Name und Funktion

.....
Rechtsverbindliche Unterschrift

.....
Siegel